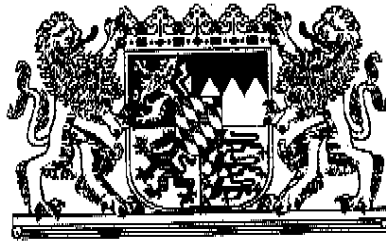


Beglaubigte Abschrift

L 3 SF 175/18 AB



BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Rechtsstreit

Werner Ernst, Jahnstraße 28, 86415 Mering

- Kläger und Antragsteller -

gegen

BG ETEM, Bezirksverwaltung Augsburg, vertreten durch die Geschäftsführung, Oblatterwallstraße 18, 86153 Augsburg - F20081545867-F42 S -

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

wegen Richterablehnung

erlässt der 3. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München

am 25. September 2018

ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Kainz sowie die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Banfelder und den Richter am Bayer. Landessozialgericht Randak folgenden

B e s c h l u s s :

Die Ablehnungsgesuche gegen die Richterin am Landessozialgericht Lilienfeld und den Richter am Landessozialgericht Hoffmeister werden zurückgewiesen.

Gründe:

I:

In der Hauptsache (L 3 U 207/16) begehrt der Kläger und Antragsteller die Feststellung weiterer Unfallfolgen und die Gewährung von Verletztenrente. Vorliegend ist über die (weiteren) Befangenheitsanträge des Antragstellers gegen die Richterin am Landessozialgericht (RiLSG) Lilienfeld, welche zugleich Berichterstatterin ist, sowie den weiteren beisitzenden Richter RiLSG Hoffmeister zu entscheiden.

RiLSG Lilienfeld hat mit Beweisanordnung vom 05.01.2018 Dr. Glatzmaier, Facharzt für Orthopädie, zum ärztlichen Sachverständigen bestellt. Daraufhin hat die frühere Bevollmächtigte des Antragstellers mit Schriftsatz vom 29.01.2018 gebeten, die angeordnete Begutachtung durch einen anderen Gutachter durchführen zu lassen. Es bestehe die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen, nachdem der Senat dem Sachverständigen bereits im Verfahren L 3 U 165/14 einen Gutachtensauftrag mit dem Hinweis entzogen hätte, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich sei. Zudem sei der Sachverständige in einem Krankenhaus der Barmherzigen Brüder tätig, welches auch eine BG-Ambulanz betreibe. Im Übrigen sei nicht auszuschließen, dass der Sachverständige, der deutscher Skiverbandsarzt sei, als M-Arzt bzw. D-Arzt für die Beklagte tätig sei.

Mit Schriftsatz vom 07.02.2018 hat die Bevollmächtigte sodann weitere Unterlagen vorgelegt, unter anderem ein Schreiben des Senats vom 11.09.2014 im Verfahren L 3 U 165/14 an Dr. Glatzmaier, worin diesem mitgeteilt wurde, dass er vom Gutachtensauftrag entbunden werde, da eine vertrauensvolle Untersuchung nicht möglich erscheine, ferner eine undatierte Fotokopie der Niederschrift des SG Regensburg über eine öffentliche Sitzung in dem Verfahren S 5 U 82/10 sowie ein Schreiben an Dr. Glatzmaier in einem Verfahren vor dem Sozialgericht Regensburg (S 15 U 171/17) vom 06.12.2017. Hierauf wird Bezug genommen.

Das Verfahren bzgl. der Ablehnung des Sachverständigen Dr. Glatzmaier wird unter dem Aktenzeichen L 3 SF 160/18 AB geführt. Dieses hat die Berichterstatterin aufgrund der zahlreichen weiteren Befangenheitsanträge noch nicht abgeschlossen. Der Sachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 16.03.2018 mitgeteilt, dass die BG-Ambulanz im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder München von Dr. Stumpf, der auch eine entsprechende D-Arzt-Zulassung besitzt, geleitet werde. Er selbst besitze weder eine H- noch

eine D-Arzt-Zulassung und übernehme daher auch keinerlei Tätigkeiten in der BG-Ambulanz. In seltenen Fällen werde er allerdings bei sportorthopädischen Problemen zu Rate gezogen, wobei der Kontakt dabei ausschließlich über Dr. Stumpf laufe. Es sei richtig, dass er als Mannschaftsarzt beim Deutschen Skiverband tätig ist, wobei er in diesem Rahmen keine Tätigkeit gegenüber der Beklagten wahrnehme.

Nachdem die Bevollmächtigte des Klägers das Mandat niedergelegt hatte, hat der Kläger mit Schreiben vom 23.04.2018 "Befangenheitsantrag gegen die zuständigen Richter mit gleichzeitiger Dienstaufsichtsbeschwerde in der Sache" gestellt. Auch hierauf wird Bezug genommen.

Die abgelehnten Richter haben zu den Befangenheitsanträgen, welche unter dem Aktenzeichen L 3 SF 175/18 AB erfasst wurden, Stellung genommen; der Antragsteller hat Gelegenheit erhalten, sich hierzu zu äußern.

RiLSG Lilienfeld hat in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 09.05.2018 darauf hingewiesen, dass sie für die genannten Verfahren L 3 U 165/14 und L 3 U 125/15 nicht als Berichterstatterin zuständig (gewesen) sei. Dasselbe gelte für das Verfahren L 2 SF 249/13 AB, an dem sie nicht mitgewirkt habe. Im Übrigen sei die Frage einer Besorgnis der Befangenheit grundsätzlich anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen. RiLSG Hoffmeister hat mit dienstlicher Stellungnahme vom 08.05.2018 unter anderem mitgeteilt, dass er in dem Verfahren L 3 U 207/16 bislang nicht tätig geworden sei. Auch hierauf wird verwiesen.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 13.05.2018 zu den dienstlichen Stellungnahmen der abgelehnten Richter Lilienfeld und Hoffmeister zusammenfassend ausgeführt, er erkenne auch aus der Stellungnahme vom 08.05.2018 durch RiLSG Hoffmeister die Besorgnis der Befangenheit, da er durch seinen Aufsatz zum Ausdruck gebracht habe, Gutachter schützen zu wollen. Auch Frau RiLSG Lilienfeld habe nach Erkenntnis des Antragstellers bei dem Ablehnungsgesuch gegen den Sachverständigen Dr. Glatzmaier im Verfahren L 3 U 165/14 mitgewirkt. Es sei ihr daher bekannt, dass der Sachverständige für befangen erklärt wurde. Es sei nicht verständlich, weshalb sie an diesem Sachverständigen festhalte. Im Einzelnen wird auf das Schreiben vom 13.05.2018 Bezug genommen. Mit weiterem Schreiben vom 18.05.2018 hat der Antragsteller mitgeteilt, dass sich sein

Antrag auf Besorgnis der Befangenheit auch auf den Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht (VRiLSG) Kainz erstreckte. Mit Beschluss vom 06.08.2018 hat das Bayerische Landessozialgericht in der geschäftsverteilungsmäßigen Vertretungsbesetzung den Antrag gegen VRiLSG Kainz zurückgewiesen. Insoweit wird auf die Entscheidungsgründe im Beschluss vom 06.08.2018 verwiesen.

Mit Schreiben vom 13.08.2018 hat der Antragsteller gegen den Beschluss vom 06.08.2018 im Verfahren L 3 SF 229/18 AB Anhörungrüge erhoben. Mit Schreiben vom 13.09.2018 hat der Antragsteller auf eine Auskunft des Richters am Sozialgericht München Knipping verwiesen, wonach die meisten Richter einen Gutachter nicht mehr beauftragen, gegen den sich Befangenheitsrügen oder sonstige Vorwürfe häufen. Die Anhörungrüge hat der Senat mit Beschluss vom 18.09.2018 als unzulässig verworfen.

II.

Die Ablehnungsgesuche gegen RiLSG Lilienfeld und RiLSG Hoffmeister sind unbegründet.

1. Gegenstand dieses Beschlusses sind die Befangenheitsanträge gegen RiLSG Lilienfeld und RiLSG Hoffmeister. Nicht Gegenstand dieses Beschlusses ist der Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit gegen den Sachverständigen Dr. Glatzmaier. Hierüber wird in einem eigenen Beschluss nach Abschluss des Antrages wegen Besorgnis der Befangenheit von RiLSG Lilienfeld entschieden werden.

2. Nach § 60 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 42 Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Das Misstrauen muss aus der Sicht eines ruhig und vernünftig denkenden Prozessbeteiligten verständlich sein. Dies setzt jedoch voraus, dass objektive Tatsachen vorliegen, welche vernünftigerweise subjektiv die Annahme rechtfertigen, der abgelehnte Richter werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden (Jung in Roos/Wahrendorf, Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 60, Rn. 23).

Da sich die Annahme einer Besorgnis der Befangenheit unmittelbar auf den gesetzlichen Richter im Sinne von Art. 101 S. 2 Grundgesetz auswirkt, verbietet sich eine ausufernde, allein auf die subjektive Sichtweise des Antragstellers abstellende Auslegung des Ablehnungsrechts. Andernfalls wäre eine Manipulation bezüglich des gesetzlichen Richters möglich und es würde den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, durch das subjektive Verhalten Einfluss auf die Besetzung der Richterbank zu nehmen.

Richterliche Handlungen zur Sachverhaltsaufklärung, die sich aus der Untersuchungsmaxime nach § 103 SGG ergeben, können daher grundsätzlich kein Ablehnungsgesuch rechtfertigen (Jung in Roos/Wahrendorf, Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 60, Rn. 32). Dies ergibt sich letztlich aus der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz). Wesentlicher Teil dieser richterlichen Ermittlungstätigkeit ist auch die Benennung der Sachverständigen.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich sowohl bei Beschlüssen über die Besorgnis der Befangenheit von Richtern wie auch von Sachverständigen nur um Einzelentscheidungen in einem konkreten Verfahren handelt. In entsprechender Anwendung des § 141 Abs. 1 SGG entfalten diese Beschlüsse nur Bindungswirkung zwischen den Beteiligten. Gegenüber Dritten ergibt sich keine Bindungswirkung. Daher sind Beschlüsse über die Besorgnis der Befangenheit in anderen Verfahren nicht geeignet, generell eine Befangenheit eines Sachverständigen zu begründen. Vorliegend geht es jedoch nicht um die Befangenheit des Sachverständigen Dr. Glatzmaier, sondern um die Frage der Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter. Es ist auch die Bezugnahme auf andere Beschlüsse, etwa des zweiten Senats oder anderer Gerichte, nicht geeignet, um die Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter zu begründen.

Zutreffend hat RiLSG Lilienfeld in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 09.05.2018 darauf hingewiesen, dass die Frage, ob eine Befangenheit zu besorgen ist, grundsätzlich anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen ist. Soweit der Antragsteller vorträgt, RiLSG Lilienfeld hätte bekannt sein müssen, dass Dr. Glatzmaier im Verfahren L 3 U 165/14 wegen Befangenheit in anderen Verfahren von seiner gutachterlichen Tätigkeit entbunden worden sei, handelt es sich - wie bereits im Beschluss vom 06.08.2018 ausgeführt wurde - um eine Behauptung ins Blaue hinein, die jeglicher Grundlage entbehrt. Zuständiger und insoweit allein entscheidender Berichterstatter im Verfahren L 3 U 165/14 war RiLSG Hoffmeister. Besondere Umstände, die ausnahmsweise im

konkreten Fall des Antragstellers eine Beauftragung des Sachverständigen Dr. Glatzmaier ausschließen würden und deshalb das Festhalten am Sachverständigen Dr. Glatzmaier die Besorgnis der Befangenheit von RiLSG Lilienfeld begründen könnten, hat der Antragsteller nicht vorgetragen und glaubhaft gemacht. Insbesondere liegt aber auch keine Häufung von objektiven Umständen vor, welche gegen eine Beauftragung des Sachverständigen Dr. Glatzmaier sprechen und damit indirekt das Festhalten am Gutachter Dr. Glatzmaier die Besorgnis der Befangenheit von RiLSG Lilienfeld begründen könnte.

Aus dem Akteninhalt im Verfahren L 3 U 207/16 ergeben sich auch keinerlei Hinweise, die eine Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Berichterstatterin RiLSG Lilienfeld rechtfertigen. Insbesondere liegen keine Hinweise auf ein besonderes Näheverhältnis oder einer sachfremden Einstellung der abgelehnten Richterin zum Antragsteller vor. Der Antragsteller hat insoweit auch keine konkreten Angaben vorgetragen oder gar glaubhaft gemacht. Seine Ausführungen, insbesondere im Schriftsatz vom 23.04.2018, sind vielmehr allgemein gehalten. Aus dem Umstand, dass die Gerichte aus dem beschränkten Kreis geeigneter Sachverständiger immer wieder auf dieselben Gutachter zurückgreifen müssen, lässt sich jedoch kein Näheverhältnis zwischen der abgelehnten Richterin und einem konkreten Sachverständigen begründen. Vielmehr ergibt sich die Notwendigkeit der wiederholten Beauftragung einzelner Sachverständiger aus der beschränkten Anzahl geeigneter Sachverständiger, welche im Interesse der Kläger für diese auch erreichbar sein sollten, derer Arbeitsbelastung und der hohen Anzahl der Klageverfahren. Insoweit ist auch der Hinweis im Schreiben vom 13.09.2018 nicht hilfreich, da eine begründete Häufung von Beschwerden gegen den Sachverständigen Dr. Glatzmaier gerade nicht vorliegt. Insoweit ist auch die Auskunft von RiSG Knipping nicht geeignet, ein anderes Ergebnis zu begründen. Auch aus der Stellungnahme der abgelehnten Richterin Lilienfeld vom 09.05.2018 ergeben sich keinerlei Hinweise, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnten.

Bezüglich der Ablehnung von RiLSG Hoffmeister ist zunächst festzustellen, dass er nicht Berichterstatter im Verfahren L 3 U 207/16 ist. Er war daher bis zur Ablehnung durch den Antragsteller im vorbereitenden Verfahren nicht mit der Berufung befasst. Aber auch aus dem Umstand, dass RiLSG Hoffmeister in einem früheren Verfahren den Gutachter Dr. Glatzmaier als Sachverständigen entbunden hat, rechtfertigt dies keineswegs die Besorgnis der Befangenheit. Zunächst wird nochmals darauf verwiesen, dass RiLSG Hoffmeister mit der Bestellung des Sachverständigen Dr. Glatzmaier im Verfahren des Antragstellers nicht befasst war. Darüber hinaus zeigt gerade der Umstand, dass RiLSG

Hoffmeister den Sachverständigen Dr. Glatzmaier entbunden hat, seine Unvoreingenommenheit. Es handelt sich aber auch hier, wie bereits oben ausgeführt wurde, um Einzelentscheidungen, die in einem konkreten Fall wegen der besonderen Einzelumstände getroffen wurden. Daher ist auch die (erneute) Bestellung des Sachverständigen Dr. Glatzmaier in einem anderen Verfahren nicht geeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Soweit sich der Antragsteller auf eine Veröffentlichung von RiLSG Hoffmeister "Schutz des ärztlichen Sachverständigen" in der Internet-Zeitschrift Medicus bezieht, lässt sich auch hieraus keine Besorgnis der Befangenheit begründen. Zunächst ist festzustellen, dass sich aus dem Beitrag kein Hinweis auf eine Parteilichkeit des Verfassers ergibt. Aber selbst wenn Positionen vertreten worden wären, welche etwa einen vom Antragsteller abgelehnten Rechtsstandpunkt enthalten würde, ließe sich hieraus keine Besorgnis der Befangenheit begründen.

Das Ablehnungsverfahren dient nicht dazu, einem Beteiligten die Handhabe zu geben, einen ihm genehmen, nämlich seinem Anliegen gewogenen Richter oder Sachverständigen auszuwählen (Jung in Roos/Wahrendorf, Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 60, Rn. 42). Im Übrigen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass ein Richter alle am Verfahren Beteiligten, aber auch die Gerichtspersonen selbst, vor sachfremden oder gar böswilligen Handlungsweisen zu schützen hat. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch Richtern nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz die Freiheit der Wissenschaft und gegebenenfalls Lehre zukommt. So rechtfertigt auch etwa eine Kommentierung eines Richters nicht alleine, ein Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit (BSG, Beschluss vom 01.03.1993, Az.: L 12 RK 45/92, NZS 1993, 231). Auch aus der Stellungnahme von RiLSG Hoffmeister vom 08.05.2018 ergeben sich keine Hinweise auf eine Besorgnis der Befangenheit.

Zur weiteren Ergänzung wird auf die Ausführungen des Bayerischen Landessozialgerichts im Beschluss vom 06.08.2018 Bezug genommen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Befangenheitsanträge grundsätzlich nicht geeignet sind, missliebige Verfahrenshandlungen oder Rechtsansichten zu verhindern. Vielmehr soll über die Ablehnung eines Richters Unparteilichkeit und Sachlichkeit gesichert werden.

Zusammenfassend ergibt sich daher auch für einen unbeteiligten und objektiven Dritten

kein Anlass, eine Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter anzunehmen.
Die Ablehnungsgesuche sind daher zurückzuweisen.

3. Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Randak

Banfelder

Kainz

